Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 01.01.2023

1. Netzanschluss (zu § 5 – 9 NDAV)

1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Traunstein zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der Stadtwerke Traunstein sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Traunstein die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen:

a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Netzanschlussnehmers wird ein Grundbetrag in Höhe von **2.975,00 €** (netto 2.500,00 €) fällig. Der Grundbetrag beinhaltet eine Anschlusslänge bis max. 10 m ab Straßenanliegergrenze. Mehrlänge über 10 m werden mit einem Betrag von **95,20 €/m** (netto 80,00 €/m) abgerechnet.

b) Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u.a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen z.B. eine Durchführung in die Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken Traunstein die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.

c) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die Stadtwerke Traunstein vergüten in diesem Falle **53,55 € / lfd. Meter Rohrgraben** (netto 45,00 €/lfd. Meter Rohrgraben).

d) Die Stadtwerke Traunstein bieten unter bestimmten zwingenden Gründen (z. B. Straßenbau) die Verlegung von Vorsorgeleitungen (Grundstücksanschluss) an. Diese werden aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit mindestens **1.428,00 €** (netto 1.200,00 €) berechnet. Diese Summe findet Anrechnung auf die bei Vervollständigung des Anschlusses entstehenden Gesamtkosten.

e) Die Leistung der Stadtwerke Traunstein umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit diese bei der Errichtung des Netzanschlusses in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

1.4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Traunstein die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.5. Die Stadtwerke Traunstein betreiben ein Endverteilernetz mit einem Mitteldruck von 2,5 bar und einem Niederdrucknetz von 50 mbar. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 1 bar erfolgt unter Beachtung des DVGW-Regelwerkes sowie sämtlicher einschlägiger Normen. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 50 mbar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt. Die Stadtwerke Traunstein stellen am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Traunstein und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

1.6. Der Brennwert ($H_{S,n}$) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

1.7. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der Stadtwerke Traunstein und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit den Stadtwerken Traunstein möglich.

2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

2.1. Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss von **595,00 €** (netto 500,00 €) fällig. Der Grundbetrag bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einem Anschlusswert bis zu 30,0 kW. Bei größeren Anschlusswerten errechnet sich der Baukostenzuschuss wie folgt: [Anschlusswert abzgl. 30 kW] x **20,23 €** (netto 17,00 €).

2.2. Darüber hinaus wird bei Ortsnetzerweiterungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation des Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.

2.3. Der vorgenannte kostenpflichtige Anschlusswert gilt bis zu einer Leistungsbereitstellung von 500 kW. Bei einem Anschlusswert über 500 kW wird im Einzelfall ein weiterer Betrag nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet. Bei nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes wird ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.4 entsprechend des erhöhten Anschlusswertes nachberechnet.

2.4. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Traunstein einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung liegende Maß hinaus erhöht. Dieser Zuschuss bemisst sich wie folgt: [Erhöhung Anschlusswert in kW] x **8,33 €** (netto 7,00 €).

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)

3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Traunstein zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sind in Ziffer 1.3 enthalten.

3.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

3.4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Stadtwerken Traunstein alle maßgeblichen Änderungen an seiner Anlage rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

4. Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs (zu § 23 NDAV)

4.1. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Traunstein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

4.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Traunstein angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Traunstein in folgender Höhe zu erstatten:
- 3,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
- 5,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- eine Monteurstunde für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

4.3. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zur Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nach-kommt, erhebt die Stadtwerke Traunstein gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV angemessene Vorauszahlungen.

4.4. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Traunstein auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (zu § 24 NDAV)

5.1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- eine Monteurstunde bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei.
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten für Trennung und Wiederherstellung nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

5.2. Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Traunstein im Voraus verlangen.

5.3. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Haftung (zu § 18 NDAV)

Die Stadtwerke Traunstein haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haften die Stadtwerke Traunstein für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

7. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

8. Datenverarbeitung

8.1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Traunstein notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Traunstein die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Traunstein und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Traunstein weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Sonstiges

9.1. Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf - insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf - finden keine Anwendung.

9.2. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

10. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

10.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

10.2. Die Stadtwerke Traunstein sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.